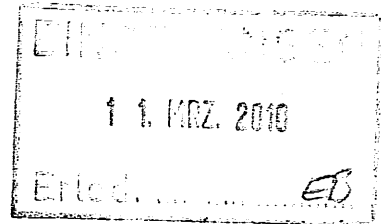


NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

12 K 417/08

In dem Rechtsstreit

Frau [REDACTED], 49716 Meppen

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Ralf Albrecht, Bierstr. 14, 49074 Osnabrück

gegen

Agentur für Arbeit Osnabrück - Familienkasse -, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück,
[REDACTED]

vertreten durch Familienkasse Hannover, Brühlstr. 4, 30169 Hannover,
[REDACTED]

Beklagte,

wegen Kindergeld Juni 2002 bis Dezember 2002 - Einspruchsentscheidung vom
30.09.2008

hat das Niedersächsische Finanzgericht - 12. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung
vom 16. Februar 2010 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

Schwick,
Wienbergen,
Carstens,
Unternehmerfrau Ahlers und
Dipl.-Betriebswirtin Büscher

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 9. Januar 2008, geändert durch den Festsetzungsbescheid vom 12. September 2008 in der Gestalt des Einspruchsbescheids vom 30. September 2008 wird die Beklagte verpflichtet, das gesetzliche

Kindergeld für die Kinder [REDACTED] (geb. 1993) und [REDACTED] (geb. 1996) für die Monate Juni 2002 bis Dezember 2002 festzusetzen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung in Höhe der an die Klägerin zu erstattenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt noch Kindergeld für die Zeiträume Juni 2002 bis Dezember 2002, nachdem sie in der mündlichen Verhandlung ihr Klagebegehren auf diese Monate beschränkt hat.

Die Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Sie ist die Kindergeldberechtigte für die Kinder [REDACTED] (geb. [REDACTED] 1993) und [REDACTED] (geb. [REDACTED] 1996). Seit dem 27. April 2000 verfügt sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AuslG. Seit dem 21. Februar 2005 hat sie eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG inne.

Im Jahr 2002 stellte die Klägerin einen Kindergeldantrag für ihre beiden Kinder, der am 22. Mai 2002 abgelehnt wurde. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 21. Februar 2005 beantragte die Klägerin formlos Kindergeld. Sie verwies auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 (1 BvL 4/97) und erklärte sich mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden, bis der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Lage geschaffen habe. Beigefügt war die neu erteilte Niederlassungserlaubnis. Anfang April 2005 reichte die Klägerin das ausgefüllte Antragsformular für den Kindergeldantrag nach. Eine zeitliche Begrenzung des Kindergeldbegehrens findet sich weder auf dem formlosen Schreiben noch auf dem Kindergeldantrag.

Am 5. April 2005 setzte die Beklagte Kindergeld für den Zeitraum ab Februar 2005 für beide Kinder fest. Begründet wurde die Kindergeldfestsetzung mit dem Erhalt der Niederlassungserlaubnis. Der Bescheid war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Er wurde bestandskräftig.

Im Dezember 2007 beantragte die Klägerin erneut Kindergeld und verwies wiederum auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004. Erneut erklärte sie sich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, bis der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Lage geschaffen habe.

Am 9. Januar 2008 wurde der Kindergeldantrag für den Zeitraum bis Januar 2005 abgelehnt. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Klägerin gegen die Kinder-

geldfestsetzung vom 5. April 2005 keinen Einspruch eingelegt habe. Nach einem Urteil des BFH vom 28. Januar 2004 (VIII R 12/03) habe die Familienkasse einen Kindergeldantrag, der keine zeitliche Einschränkung enthalte, auch für die Vergangenheit zu prüfen. Dies sei mit der Festsetzung vom 5. April 2005 geschehen. Mit der Kindergeldfestsetzung ab Februar 2005 sei gleichzeitig der Kindergeldanspruch für die davor liegenden Zeiträume konkludent abgelehnt worden. Wegen der eingetretenen Bestandskraft seien sowohl die Familienkasse als auch die Klägerin an diese Entscheidung gebunden.

Am 28. Januar 2008 legte die Klägerin Einspruch ein. Während des Einspruchsverfahrens änderte die Beklagte ihre Rechtsauffassung. Sie ging nunmehr davon aus, dass der Kindergeldantrag der Klägerin aus dem Jahr 2005 nur auf Kindergeld für die Zukunft gerichtet gewesen sei und dass diesem Antrag mit der Kindergeldfestsetzung vom 5. April 2005 vollumfänglich stattgegeben worden sei. Für die Zeiträume vor Februar 2005 sei bislang weder ein Antrag gestellt noch eine behördliche Entscheidung ergangen. Dementsprechend erging am 12. September 2008 ein Änderungsbescheid, mit dem Kindergeld für die Zeiträume ab Januar 2003 festgesetzt wurde. Für die davor liegenden Zeiträume ging die Beklagte von Verjährung aus.

Am 30. September 2008 erging ein ablehnender Einspruchsbescheid. Er wurde *mit dem* Ablauf der Festsetzungsfrist für die Jahre 2000 bis 2002 begründet.

Mit am 20. Oktober 2008 eingegangener Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Kindergeld ab April 2000. Der von der Klägerin gestellte Kindergeldantrag aus dem Jahr 2005 sei zwar am 5. April 2005 beschieden worden, eine ablehnende Entscheidung für die vor Februar 2005 liegenden Zeiträume sei aber nicht erfolgt. Der Antrag aus dem Jahr 2005 wirke bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis im April 2000 zurück.

§ 62 Abs. 2 EStG a.F. sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Ausschluss von Kindergeld für solche Ausländer nicht gelte, die nach §§ 51, 53 oder 54 AusG auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden könnten und sich mindestens ein Jahr ununterbrochen in Deutschland aufhalten würden (Hinweis auf Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 23. Januar 2006 16 K 2/04). Dies ergebe sich auch aus dem Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2004 (1 BvL 4, 5, 6/79, BVerfGE 111, 160) zu § 1 Abs. 3 BKGG. Die Erwägungen des BVerfG würden gleichermaßen für § 62 Abs. 2 EStG gelten.

In der mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2010 hat die Klägerin die Klage insoweit zurückgenommen, soweit Kindergeld für die Monate April 2000 bis Mai 2002 begehrt wurde. Das Verfahren für diese Zeiträume wurde abgetrennt und eingestellt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 9. Januar 2008 in der Fassung ihres Änderungsbescheids vom 12. September 2008 in der Gestalt ihres Einspruchsbescheids vom 30. September 2008 zu verpflichten, der Klägerin von Juni 2002 bis einschließlich Dezember 2002 Kindergeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt weiterhin die Auffassung, dass Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Sie ist der Meinung, dass der Kindergeldantrag aus dem Jahr 2005 nur auf zukünftiges Kindergeld gerichtet gewesen sei. Da in dem Bescheid vom 5. April 2005 lediglich Ausführungen zu einem Kindergeldanspruch ab Februar 2005 gemacht worden seien, sei der Zeitraum von Juni 2002 bis einschließlich Januar 2005 ungeregelt geblieben. Dies sei auf Grund des Antrags aus dem Jahr 2007 mit dem Bescheid vom 12. September 2008 geändert worden. Man habe aber nur noch das Kindergeld bis Januar 2003 festsetzen können. Für die davor liegenden Monate sei Festsetzungsverjährung eingetreten, weil der maßgebliche Antrag aus dem Jahr 2007 stamme. Eine Ablaufhemmung auf Grund des Antrags aus dem Jahr 2005 bestehe nicht. Der Antrag aus dem Jahr 2005 sei nur auf zukünftiges Kindergeld gerichtet gewesen und sei vollumfänglich beschieden worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem noch verbliebenen Umfang Erfolg.

I. Der Klägerin steht für die Monate Juni 2002 bis Dezember 2002 Kindergeld zu. Der Einwand der Beklagten, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei, greift nicht durch.

1. Die Festsetzungsfrist für Steuervergütungen beträgt 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Steuervergütung entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Das Kindergeld wird auf Antrag (§ 67 Satz 1 EStG) vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind (§ 66 Abs. 2 EStG). Der Anspruch auf das Kindergeld entsteht somit für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Die Festsetzungsfrist für das in den einzelnen Monaten des Jahres 2002 zu zahlende Kindergeld beginnt somit mit Ablauf dieses Kalenderjahres 2002. Sie endet regulär mit Ablauf des Kalenderjahres 2006. Da die angefochtene Kindergeldfestsetzung vom 9. Januar 2008 stammt, kann das Klagebegehren nur Erfolg haben, wenn eine Ablaufhemmung eingreift.

2. Es greift die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO ein. Danach wird der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt, wenn vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Steuerfestsetzung (hier: Kindergeldfestsetzung) gestellt wird. In diesen Fällen läuft die Frist nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

a) Die Beklagte stellt insoweit auf den Antrag aus dem Jahr 2007 ab. Da dieser aber nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist Ende 2006 gestellt worden ist, ist dieser Antrag nicht in der Lage, die Festsetzungsfrist zu verlängern. Die Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 3 AO greift nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift nur ein, wenn der Antrag vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt worden ist.

b) Indes ist das Gericht der Auffassung, dass auf den Antrag aus dem Jahr 2005 abzustellen ist. Der Antrag vom 21. Februar 2005 war nicht nur auf die Gewährung von Kindergeld für die Zukunft gerichtet, sondern auf die umfassende Gewährung von Kindergeld für alle Monate, in denen die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen. Dies ergibt sich schon aus der allgemeinen Formulierung des Antrags, der auf die Zahlung von Kindergeld ohne jegliche zeitliche Einschränkung gerichtet war.

Außerdem verwies die Klägerin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 (1 BvL 4/97). Mit dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht eine dem § 62 Abs. 2 EStG vergleichbare Norm des Bundeskindergeldgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die Fachwelt und die Allgemeinheit erwarteten daraufhin, dass der Gesetzgeber für das steuerliche Kindergeldrecht eine Neuregelung schaffen würde, die den früheren § 62 Abs. 2 EStG ersetzen würde. Dies ist mit Erlass des § 62 Abs. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13. Dezember 2006 (BGBl I 2006, 1915) auch geschehen. Wenn vor diesem Hintergrund ein Kindergeldantrag gestellt wird, der auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verweist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Kindergeld nur für die Zukunft gewährt werden soll. Vielmehr will der Betroffene bei sachgerechter Auslegung seiner Willenserklärung (§§ 133, 157 BGB) seine Rechte wahren, die ihm möglicherweise auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zustehen. Dieser Wille bezieht sich aber naturgemäß nicht nur auf zukünftige Zeiträume, sondern auf alle Zeiträume, für die eine Kindergeldgewährung noch möglich ist.

Zwar legte die Klägerin dem Antrag auch die Niederlassungserlaubnis bei, die sie am selben Tag erhalten hatte. Indes ist das Gericht der Auffassung, dass aus der Beifügung dieser Unterlage nicht geschlossen werden kann, dass die Klägerin nur Kindergeld für die Zeiträume ab Februar 2005 begehrte. Es handelte sich vielmehr um einen Nachweis, der den Anspruch der Klägerin auf Kindergeld für die Zeiträume ab Februar 2005 bestärken sollte. Eine konkludente Einschränkung des Antrags auf Zeiträume ab Erhalt der Niederlassungserlaubnis sieht das Gericht - zumindest unter Einbezug der Ausführungen der Klägerin zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - nicht. Zudem steht der BFH einer konkludenten Einschränkung des Kindergeldantrags skeptisch gegenüber. Er hat zu diesem Problembereich ausgeführt, dass bei einem Antrag auf Kindergeldfestsetzung, der keine *ausdrückliche* zeitliche Einschränkung enthält, die Behörde verpflichtet ist, umfassend und damit auch für die Vergangenheit zu prüfen (BFH-Urteil vom 28. Januar 2004 VIII R 12/03, BFH/NV 2004, 786). Weder auf dem formlosen Kindergeldantrag noch auf dem nachgereichten Antragsformular findet sich eine entsprechende ausdrückliche zeitliche Begrenzung.

Die Beklagte geht selbst davon aus, dass der Antrag aus dem Jahr 2007 auf Kindergeld für die Vergangenheit gerichtet ist. Werden die beiden formlosen Antragsschreiben aus dem Jahr 2005 und dem Jahr 2007 miteinander verglichen, fällt auf, dass sie beide fast identisch formuliert worden sind. In beiden Schreiben wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen und in beiden Schreiben erklärt sich die Klägerin mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden, bis der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Lage geschaffen hat. Für das Gericht ist es nicht einsichtig, weshalb die Beklagte

dem Schreiben aus dem Jahr 2007 einen Rückbezug auf die Vergangenheit zugesteht, dies aber für das Schreiben aus dem Jahr 2005 trotz gleichen Inhalts verneint.

c) Der auf Kindergeld für die Vergangenheit und die Zukunft gerichtete Kindergeldantrag ist von der Beklagten nur teilweise beschieden worden.

Zwar ist auf den Antrag aus dem Jahr 2005 eine Entscheidung der Beklagten ergangen. Doch wurde in dem Bescheid vom 5. April 2005 nur über den Kindergeldanspruch ab Februar 2005 entschieden. Für die früheren Monate fehlt es an einer Entscheidung. Allein aus der Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung kann nicht auf eine konkludente Ablehnung des Kindergeldantrags für die Monate vor Februar 2005 geschlossen werden. Hierzu bedarf es regelmäßig eines ausdrücklichen Ausspruchs in dem Verwaltungsakt.

Zwar kann ein Verwaltungsakt nach § 122 Abs. 2 AO grundsätzlich schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise (also konkludent) erlassen werden. Ein konkludenter Erlass eines Verwaltungsakts muss aber für alle Beteiligten eindeutig einen Regelungswillen der Behörde erkennen lassen. Nach § 124 Abs. 2 Satz 2 AO wird der Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben worden ist. Wenn über eine etwaige Regelung mangels eindeutiger Äußerung der Behörde keine Klarheit besteht, kann kein konkludent erlassener Verwaltungsakt angenommen werden.

Dementsprechend ist in § 70 Abs. 1 EStG geregelt, dass das Kindergeld von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt gleichermaßen für die Ablehnung von Kindergeld. Auch die Ablehnung des Kindergelds hat durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erfolgen. Dies dient der Rechtssicherheit und schafft eine klare Rechtslage für alle Beteiligten.

Die Beklagte hat ihre ursprüngliche Auffassung, dass mit der Kindergeldfestsetzung vom 5. April 2005 zugleich konkludent über die Zeiträume vor Februar 2005 ablehnend entschieden worden ist, im Einspruchsverfahren aufgegeben. Wäre die Beklagte davon ausgegangen, dass mit dem Bescheid vom 5. April 2005 konkludent ablehnend für die früheren Monate entschieden worden wäre, hätte sie wegen der Bestandskraft des Bescheids vom 5. April 2005 kein Kindergeld mehr für die Monate ab Januar 2003 gewähren dürfen.

d) Die Klägerin hat daher im Februar 2005 einen Kindergeldantrag für die Zukunft und die Vergangenheit gestellt, der von der Beklagten nur teilweise, nämlich nur für die Zukunft beschieden worden ist. Damit verbleibt ein noch nicht beschiedener Antrag auf Kindergeldfestsetzung für die Vergangenheit, der innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt worden ist. Bis zur Bescheidung über diesen Antrag ist der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 3 AO gehemmt. Festsetzungsverjährung ist danach nicht eingetreten. Der Antrag aus dem Jahr 2005 ist im Jahr 2007 nur noch wiederholt worden.

3. Der Klägerin steht auch materiell-rechtlich das Kindergeld für die Monate Juni 2002 bis Dezember 2002 zu.

a) Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c EStG n.F. erhält ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer Kindergeld, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und diese Aufenthaltserlaubnis nicht "wegen eines Krieges in seinem Heimatland"

erteilt worden ist. Die Neufassung des § 62 Abs. 2 EStG ist nach § 52 Abs. 61a Satz 2 EStG auf alle noch nicht bestandskräftigen Festsetzungen anwendbar.

Die Klägerin hatte in den Monaten Juni 2002 bis Dezember 2002 eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG (Altfallregelung vom 10. Dezember 1999) inne. Dieser Aufenthaltstitel nach altem Recht ist für die Anwendung des § 62 Abs. 2 EStG n.F. in eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen Aufenthaltsgesetz umzuqualifizieren (vgl. § 101 AufenthG). Eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG entspricht der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Personen, die auf Grund von Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen durch die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in den Jahren 1999 bis 2001 einen Aufenthaltstitel erlangt haben. Diese Gruppe ist strikt von der Gruppe von Ausländern zu trennen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG "wegen eines Krieges in ihrem Heimatland" erteilt wurde. Denn diese zweite Gruppe erhält das Kindergeld nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG (vgl. Tz. 62.4.1 Abs. 1 Satz 13 bis 15 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs - DAFamEStG - i.d.F. vom 20. September 2009, BStBl I 2009, 1029, 1047). Im Falle der Klägerin reicht dagegen die Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG aus, um ohne weitere Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c EStG anspruchsberechtigt zu sein.

b) Die weiteren Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung sind gegeben. Die Beklagte hat auf die Nachfrage des Gerichts, welche weiteren Voraussetzungen aus Sicht der Beklagten noch zu belegen seien, keine weiteren Anforderungen erhoben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 151 Abs. 3 FGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite „www.bundesfinanzhof.de“ lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften,

durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Isma-
ninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsver-
fahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb
e i n e s M o n a t s nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bun-
desfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsver-
fahren nach Maßgabe des vierten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. Schwick

gez. Wienbergen

gez. Carstens

Ausgefertigt:

Hannover, den 3. März 2010

**Niedersächsisches Finanzgericht
Geschäftsstelle**



Angestellter
am 1. Öffnungsbeamten/in/er der Geschäftsstelle